

Aktenzeichen: 4 AZR 913/77

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 15. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 20; Manteltarifvertrag für die Angestellten
der Bundesanstalt für Arbeit (MTA)
§§ 20, 37, 39; BGB § 242; Wehrgesetz v. 21. Mai 1935

Leitsatz:

Studienurlaub während des Krieges zählt
nicht zu den Vordienstzeiten für die Dienst-
zeitberechnung nach § 20 MTA (§ 20 BAT).



4 AZR 913/77

11 Sa 301/77 Hamm

Verkündet am

15. August 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhslers und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Preuß und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. August 1977 - 11 Sa 301/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der am 4. Mai 1917 geborene und verheiratete Kläger ist seit dem 19. November 1945 bei der Beklagten beim Arbeitsamt D beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeit (MTA) und die ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge Anwendung. Der Kläger erhält als Hauptvermittler Vergütung nach VergGr. IV b VergO der Anlage 1 zum MTA.

Auf Antrag des Klägers vom 11. April 1962 erstellte die Beklagte eine Dienstzeitberechnung und errechnete, daß die Dienstzeit des Klägers unter Einbeziehung des Wehrdienstes, Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft vom 21. April 1936 bis zum 11. Juni 1945 vom 28. September 1936 ab zählt. Eine während seiner Kriegsdienstzeit zu Studienzwecken am Rheinischen Technikum in B vom November 1942 bis März 1943 erfolgte Beurlaubung wurde dem Kläger auf die Dienstzeit mit angerechnet. Entsprechend dieser ihm am 16. April 1962 ausgehändigten Dienstzeitberechnung erhielt der Kläger am 9. Mai 1962 rückwirkend zum 28. September 1961 die Urkunde zum 25-jährigen Dienstjubiläum.

Aus Anlaß des bevorstehenden 40-jährigen Dienstjubiläums teilte die Beklagte dem Kläger durch Schreiben vom 31. August 1976 mit, daß die Zeit des Studienurlaubs nicht als Kriegszeit auf die Dienstzeit gem. § 20 MTA angerechnet werden könne und er zum Zwecke der Neuberechnung Unterlagen über die Dauer der Beurlaubung beibringen möge. Der Kläger widersprach mit Schreiben vom 15. September 1976 der Rechtsauffassung der Beklagten und einer Neuberechnung seiner Dienstzeit.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Beklagte die durchgeführte Dienstzeitberechnung ohne Änderungskündigung nicht mehr zu seinen Lasten ändern könne, zumal die Ausschlußfristen der §§ 21, 67 Abs. 2 MTA nicht beachtet worden seien. Die Auffassung des Bundesministers des Innern gem. Schreiben vom 7. November 1962, wonach eine längere Beurlaubung vom Wehrdienst nicht zum Kriegsdienst zähle, und die sich die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Beklagte mit Runderlaß vom 30. November 1962 zu eigen machte, finde im Manteltarifvertrag keine Stütze. Von dem Erlaß seien allenfalls die aus dem Wehrdienst entlassenen sog. "Reklamierten" betroffen. Er aber sei nur beurlaubt gewesen, habe weiterhin Wehrsold bezogen und sei zum Tragen der Uniform verpflichtet gewesen. Während der Beurlaubung sei er lediglich nicht kaserniert gewesen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt festzustellen, daß die Zeit vom 1. November 1942 bis 31. März 1943 zur Dienstzeit gem. § 20 MTA hinzuzurechnen ist.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, daß die fünfmonatige Beurlaubung des Klägers von November 1942 bis März 1943 nicht als Kriegsdienst i.S. des §20 Abs. 6 Buchst. b MTA angesehen werden könne, da das Studium in keinem Zusammenhang mit dem Kriegsdienst gestanden habe. Die erforderliche Neuberechnung der Dienstzeit sei weder durch die Ausschlußfristen der §§ 21, 67 MTA noch infolge Verwirkung ausgeschlossen. Die Dienstzeitberechnung stelle kein der Verwirkung unterworfenenes Recht dar. Als privatrechtliche Willenserklärung komme der Berechnung nur deklaratorische Bedeutung zu, die keine bindende Wirkung entfalte. Der Runderlaß vom 30. November 1962 sei zudem allen Mitarbeitern bekannt gegeben worden, so daß schon aus diesem Grunde eine Verwirkung ausgeschlossen sei. Allen Mitarbeitern sei auch bekannt, daß zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes alle durch Rechtsprechung oder Erlasse bedingten Änderungen oder Ergänzungen in Personalsachen erst bei konkretem Anlaß berücksichtigt werden. Im übrigen sei die Nichtanrechnung der Studienzeit des Klägers auf den Kriegsdienst auch sachgerecht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und festgestellt, daß die Dienstzeit des Klägers vom 28. September 1936 an rechnet. Den Streitwert hat es auf 400,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter gleichzeitiger Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Anschlußberufung hatte der Kläger die Zurückweisung der Berufung mit der Maßgabe bean-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tragt, daß festgestellt wird, daß die Zeit vom 1. November 1942 bis 31. März 1943 zur Dienstzeit gem. § 20 MTA hinzuzurechnen ist.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Zeit des Studienurlaubs von November 1942 bis März 1943 auf die Dienstzeit des Klägers nicht anzurechnen ist.

Nach dem auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Manteltarifvertrag für die Angestellten der BAVAV vom 21. April 1961 (MTA) und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen ist von der Dienstzeit die Dauer der Zahlung der Krankenbezüge (§ 37 MTA) und die Gewährung der Jubiläumszuwendung (§ 39 MTA) abhängig. Beide Vorschriften wirken sich für den Kläger jedoch nicht mehr aus. Infolge der langen Dienstzeit erhält der Kläger im Krankheitsfalle ohnehin schon bis zum Ende der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge (§ 37 Abs. 2 MTA). Auch die Voraussetzungen für das 40-jährige Dienstjubiläum und der Jubiläumszuwendung von 400,-- DM sind inzwischen erfüllt (§ 39 Abs. 1 MTA). Gleichwohl hat das Berufungsgericht trotz der bestehenden starken Bedenken das Feststellungsinteresse für die vorliegende Klage mit Recht im vorliegenden Fall bejaht. Das Landesarbeitsgericht hat dazu nämlich unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 4. November 1965 (AP Nr. 1 zu § 19 BAT) ausgeführt, daß von der richtigen Berechnung der Dienstzeit der für viele Ermessensentscheidungen des Arbeitgebers maßgebende Status des Klägers abhängt. Aufgrund dieser, das Revisionsgericht bindenden Feststellungen kann dem Kläger das rechtliche Interesse an der begehrten Feststellung nicht abgesprochen werden.

Nach § 20 Abs. 6 MTA, der wörtlich mit § 20 Abs. 6 BAT übereinstimmt, sind auf die Dienstzeit "die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren Deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst" (§ 20 Abs. 6 Buchst. a MTA)

- 5 -

und "die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbande der früheren Deutschen Wehrmacht" (§ 20 Abs. 6 Buchst. b MTA) anzurechnen. Hierzu hat die Beklagte unter Hinweis auf ein Schreiben des Bundesministers des Innern vom 7. November 1962 in dem Rund-erlaß 476/62.9 vom 30. November 1962 (Dienstbl. 1962 Nr. 58) erläuternd ausgeführt, daß als Kriegsdienst i.S. des § 20 Abs. 6 Buchst. b MTA nur der tatsächlich geleistete Dienst bei militärischen Formationen während des Krieges angesehen werden könne, nicht aber die Zeiten eines Studien- oder Arbeitsurlaubs; die Zeit eines Studien- oder Arbeitsurlaubs während des Kriegsdienstes, die länger als 4 Wochen gedauert habe, sei daher nicht auf die Dienstzeit anzurechnen.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß dieser Runderlaß 476/62.9 der Beklagten vom 30. November 1962 als interne Verwaltungsanweisung mangels einer anderweitig von den Parteien getroffenen Vereinbarung keine Anwendung findet (BAG AP Nr. 2 und 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Trotzdem hat es zu Recht unmittelbar aus § 20 Abs. 6 MTA die Nichtan-rechenbarkeit des dem Kläger während seines Wehrdienstes bzw. Kriegsdienstes vom November 1942 bis März 1943 gewährten Studien- urlaubes auf die Dienstzeit abgeleitet.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt als Anrechnungsvorschrift aber nicht nur § 20 Abs. 6 Buchst. b MTA in Betracht, sondern auch § 20 Abs. 6 Buchst. a MTA. Der Kläger hat nämlich ab Kriegsbeginn nicht nur Kriegsdienst im Verbande der früheren Deutschen Wehrmacht geleistet (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, § 20 BAT Anm. 26; Böhm-Spiertz, § 20 BAT Anm. 27; Uttlinger-Breier, § 20 BAT Erl. 8), sondern gleichzeitig auch ab 1936 bis zu seiner Entlassung im Jahre 1945 seine aktive Wehrdienstpflicht erfüllt. Unstreitig ist der Kläger zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. Teil I, S. 609) am 21. April 1936 bei der Deutschen Luftwaffe eingetreten und ver- blieb dort aufgrund freiwilliger Verpflichtung bis zum 15. Oktober 1940. Alle Soldaten, die bei Kriegsbeginn in Erfüllung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ihrer aktiven Dienstpflicht standen, sowie alle Soldaten, die während des Krieges zur Erfüllung dieser Dienstpflicht eingestellt wurden, galten aber als zum aktiven Wehrdienst bis zur Beendigung des Krieges einberufen. Längerdienende Freiwillige wurden während des Krieges wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung nicht entlassen; sie verblieben für die Dauer des Krieges im aktiven Wehrdienst (Absolon, Wehrgesetz und Wehrdienst 1935 - 1945, Das Personalwesen in der Wehrmacht, Schriften des Bundesarchivs, Band 5, S. 341). Demgemäß ist auch der Kläger nicht entlassen worden, sondern blieb weiterhin Soldat; der Kläger war unstreitig vom 21. April 1936 bis zum 11. Juni 1945 (einschl. Kriegsgefangenschaft) Angehöriger der Deutschen Wehrmacht.

Entlassungen aus der Wehrmacht während des Krieges, insbesondere aus persönlichen Gründen, etwa zu Studienzwecken, waren grundsätzlich ausgeschlossen; nur in außergewöhnlichen Fällen gab es Ausnahmen oder längeren Sonderurlaub (Absolon, aaO, S. 341, 342). Die bekanntesten Sonderurlaubsarten waren der Arbeitsurlaub sowie unter ganz bestimmten Voraussetzungen der Studien- und Prüfungsurlaub (über die Regelung und die Voraussetzungen eines Studienurlaubs vgl. Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften Heft 3, S. 74/90 unter Nr. 64, insbesondere für das Winterhalbjahr 1942/1943, S. 85/87; Heft 14, S. 123/129 unter Nr. 24). Angehörige der Wehrmacht konnten im Kriege danach auf eigenen Antrag zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums oder zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden (über das sog. dienstliche Studium vgl. Absolon, aaO, S. 342 FN 25), blieben aber weiterhin Angehörige der Wehrmacht. Die zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen Beurlaubten waren zu besonderem Arbeitseinsatz herangezogene Soldaten, die weiterhin als im aktiven Wehrdienst befindlich anzusehen waren (Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 1, S. 90); sie unterlagen auch während der Beurlaubung den militärischen Strafgesetzen und in disziplinarer Beziehung dem örtlich zuständigen Wehrmeldeamt (Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 10, S. 23).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Lediglich für den über 4 Wochen hinausgehenden Urlaub galt die Einschränkung, daß die Betreffenden während dieser Zeit arbeits-, fürsorge- und versorgungsrechtlich nicht als Soldaten galten. Die über 4 Wochen hinausgehende Urlaubszeit wurde auch auf die für die Beförderung vorgeschriebene Gesamtdienstzeit nicht angerechnet (Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 1, S. 90). Daraus folgt somit, daß nach damaliger Rechtsauffassung die Zeit einer Beurlaubung über 4 Wochen trotz der weiterhin bestehenden Zugehörigkeit zur Wehrmacht nicht als Wehrdienst bzw. Kriegsdienstzeit angesehen worden ist.

Bei Berücksichtigung dieses historischen Hintergrundes kann für die Anrechnung früherer Wehr- und Kriegsdienstzeiten auf die Dienstzeit gem. § 20 Abs. 6 MTA nichts anderes gelten. Eine am Wortlaut orientierte und den Willen der Tarifvertragsparteien berücksichtigende sach- und zweckentsprechende Auslegung (vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 397) zwingt zu dem Ergebnis, daß i.S. des § 20 Abs. 6 Buchst. a und b MTA grundsätzlich alle als Angehöriger der früheren Deutschen Wehrmacht (aktive Dienstpflicht, Kriegsdienst usw.) verbrachten Vordienstzeiten auf die Dienstzeit anzurechnen sind, sofern sie nur im weitesten Sinne (unmittelbar oder mittelbar) der Erfüllung spezifisch soldatischer Aufgaben gedient haben. Dazu zählen nicht nur der eigentliche soldatische Dienst oder der Fronteinsatz, sondern z.B. auch andere Aufgaben, mit denen Militäreinheiten mitunter betraut werden (z.B. Bergungs- und Ordnungsaufgaben bei Notständen, Ernteeinsätzen usw.). Nach dem Sinn und Zweck der tariflichen Anrechnungsvorschrift sind aber ohne Rücksicht auf die rechtliche Zugehörigkeit zur Wehrmacht Beurlaubungszeiten auszuklammern und von der Anrechnung auszunehmen, die - sofern sie die sog. Toleranzgrenze von 4 Wochen übersteigen - ausschließlich zur Verfolgung eigener Interessen gewährt worden sind (Studienurlaub, Arbeitsurlaub). Solche Zeiten sind keine im Interesse der Allgemeinheit verbrachten "Vordienstzeiten", die die tarifvertragliche Regelung dem Angestellten mit § 20 Abs. 6 MTA gutbringen will. Das Landesarbeitsgericht weist mit Recht darauf hin, daß auch kein sachlicher Grund zu sehen ist, warum längerfristige Beurlaubungen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

die dem eigenen Interesse dienten und mit spezifischen Aufgaben eines Wehrmachtsangehörigen nichts mehr zu tun hatten, auf die Dienstzeit angerechnet werden sollten.

Soweit die Revision geltend macht, daß der Kläger während seines Studienurlaubs weiterhin Wehrsold empfangen hat und auch zum Tragen der Uniform verpflichtet gewesen ist, so führt dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung (a.A. wohl Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, § 20 BAT Anm. 26). Alle Angehörigen der Wehrmacht erhielten im Kriege zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgraden abgestuften und auf andere Bezüge nicht anrechenbaren Wehrsold (Absolon, aaO, S. 303). Auch wenn Studienurlauber während des Studienurlaubs arbeits-, fürsorge- und fürsorgerechtlich nicht als Soldaten galten (Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften, Heft 1, S. 90), schließt dies nicht aus, daß - im Gegensatz zur sog. Kriegsbesoldung - gleichsam als Folge der weiterhin bestehenden Wehrmachtszugehörigkeit aus fürsorgerischen Erwägungen der Wehrsold weitergezahlt worden ist. Auch die Verpflichtung zum Tragen der Uniform ist lediglich eine Folge der während des Studienurlaubs weiterhin bestehenden Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Berechnung der Beschäftigungszeit (§ 19 MTA) und der Dienstzeit (§ 20 MTA) nur eine deklaratorische Bedeutung hat und deshalb vom Arbeitgeber jederzeit berichtigt werden kann, wenn sie sich als falsch herausstellt (Böhm-Spiertz, § 19 BAT Anm. 42; abweichend Goller in Anm. zu AP Nr. 2 zu § 19 BAT). Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch insoweit das Vorliegen einer Nebenabrede gem. § 4 Abs. 2 MTA verneint, die eine entsprechende Vereinbarung der Parteien oder eine Änderungskündigung des Arbeitgebers zur Änderung der Dienstzeitberechnung erforderlich machen würde. Schließlich sind auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß aus dem langen Zeitablauf seit der letzten Berechnung der Dienstzeiten keine Bindung der Beklagten an die erstellte Berechnung abgeleitet werden

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

könne und für den Kläger auch kein Vertrauenstatbestand entstanden sei, der die Aufrechterhaltung des tarifwidrigen Zustandes rechtfertige. Es ist zwar richtig, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Änderung der Dienstzeitberechnung zu Ungunsten des Angestellten im Hinblick auf den Vertrauensschutz nach § 242 BGB oder auch in entsprechender Anwendung des § 48 VerwVerfG unzulässig sein kann (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 9 BergmannsVersorgSchein NRW). Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Ein besonderer Vertrauensschutz des Klägers, der es der Beklagten billigerweise verbieten würde, die Dienstzeitberechnung zu berichtigen, ist nicht gegeben. Der lange Zeitablauf von nahezu 14 Jahren begründet einen solchen Vertrauensschutz für sich allein nicht. Die unrichtige Dienstzeitberechnung hat mit Ausnahme einer um 4 Monate vorgezogenen Zuwendung anlässlich des 25-jährigen Jubiläums zu keiner finanziellen oder sonstigen materiellen Besserstellung des Klägers geführt. Auch der Status des Klägers als solcher hat sich dadurch nicht, jedenfalls nicht in meßbarer Weise zu seinen Gunsten verschoben. Rückforderungsansprüche bezüglich der Zuwendung anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums werden nicht erhoben. Durch eine berichtigte Dienstzeitberechnung, die die Hinausschiebung des 40-jährigen Dienstjubiläums vom 28. September 1976 auf den 26. Februar 1977 bewirkt, erleidet der Kläger - von den nicht ins Gewicht fallenden Zinsverlusten abgesehen - ebenfalls keine Nachteile. Unter diesen Umständen überwiegt das Interesse der Beklagten an einer tarifgerechten Dienstzeitberechnung. Nennenswerte und schützenswerte Interessen des Klägers stehen dem nicht entgegen.

Die Revision des Klägers mußte daher nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez.: Dr. Neumann Roeper Dr. Röhsler
Koerner Preuße

